

# Vereinsatzung Coworkation ALPS

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Coworkation ALPS“ und soll in das Vereinsregister Miesbach eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Coworkation ALPS e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01.01. - 31.12.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Plattform für die Stärkung der Regionen und der regionalen Entwicklung und ihrer Wirtschaftskreisläufe im gesamten Alpenraum zu sein.

Das bedeutet vor allem:

- Konzeptionierung und Förderung neuer Arbeitsmodelle als Chance der Digitalisierung
- Aufbau eines horizontalen Expertennetzwerk für einen alpenweiten Wissens- und Erfahrungsaustausch
- Aufbau einer Plattform für die Visualisierung der Angebote
- Beratung für öffentliche Institutionen, Unternehmen und sonstige Einrichtungen
- Außenauftritt und Kommunikation als Dachmarke

Zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks ist der Verein im Rahmen seiner Zielsetzung zu allen Maßnahmen berechtigt, die dazu notwendig oder nützlich erscheinen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten Rechts
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - d) sonstige Vereinigungen
2. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen.
- b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Aufsichtsrat spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen.
2. Zur Finanzierung der Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen werden und deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung (Anlage 1) geregelt sind.

## **§ 6 Vermögen, Rechnungsprüfung**

1. Die Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder, Erlösen aus eigenen Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass durch den Aufsichtsrat ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung variieren nach der Art des Mitglieds: Natürliche Personen haben 1 (i.W. eine) Stimme. Juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts haben 5 (i.W. fünf) Stimmen, wenn es sich dabei nicht um Organisationen der Regionalentwicklung handelt. Organisationen der Regionalentwicklung haben - unabhängig von ihrer Rechtsform - 10 ( i.W. zehn) Stimmen.
2. Juristische Personen und Körperschaften werden durch den oder einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Ein Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen  
Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter (mindestens) einmal jährlich einzuberufen und zu leiten. Die ordentliche MV ist einmal jährlich im Zeitraum 1. September bis 30. November einzuberufen.
4. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einzuladen; bei eilbedürftigen Angelegenheiten beträgt die Ladungsfrist acht Tage. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels oder der elektronischen Einladung).
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied kann spätestens vierzehn Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder in elektronischer Form Anträge zur Mitglieder-versammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche zuzustellen.
8. Der Versammlung nehmen die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder nur mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht ohnehin in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitgliedsversammlung kann die Teilnahme im Einzelfall, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, ausschließen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Neben den in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für die:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
  - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des vom Aufsichtsrat festgestellten und von dem Rechnungsprüfer geprüften Jahresabschlusses;
  - c) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats und Entlastung des Aufsichtsrats;
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und über die Beitragsordnung;
  - e) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge;
  - f) Änderungen der Satzung;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt ergänzend das Verfahren nach §§ 15 und 16. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.  
Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Abschrift binnen sechs Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen zwei Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## **§ 10 Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und bis zu 13 Personen. Im Aufsichtsrat soll zumindest je ein Mandat der im Verein vertretenen nationalen Gebietskörperschaften vertreten sein.  
Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Wahlvorschläge werden vom Aufsichtsrat bekannt gegeben. Durch Rundmail an alle Mitglieder werden diese darauf hingewiesen, dass unter der mit der Email zugesendeten Internetadresse die Kandidatenvorschläge zu finden sind und die Mitglieder aufgefordert sind, bei Bedarf - bis zu dem in der Email angegebenen Datum - weitere Kandidaten zu benennen und die Vorschläge an den Aufsichtsrat abzusenden sind. Der Aufsichtsrat prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten. Danach werden vom Vorsitzenden die endgültig benannten Kandidaten festgelegt.
3. Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall für die Dauer der laufenden Wahlperiode nicht stimmberechtigte Berater hinzuzuziehen, wenn die Belange des Vereins es erfordern.
4. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertretungsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung erloschen ist.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.  
Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen. Im Aufsichtsrat müssen sich in diesem Fall mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde.  
Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Für die Gründungsversammlung ist die Ladungsfrist zur Wahl des Vorstands nicht erforderlich, wenn zwei Drittel der gewählten Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.
3. Aufsichtsratsbeschlüsse können bei dringlichen Angelegenheiten auch im schriftlichen Verfahren per Fax oder per Email-Umlauf gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.
4. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dieses im Einzelfall - insbesondere bei persönlicher Betroffenheit der Vorstandsmitglieder - nicht ausschließt.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats in Abschrift zuzusenden. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seinen Aufgaben, sorgt für die inhaltlich konzeptionelle Ausrichtung der Vereinsarbeit sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift in der Regel nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
  - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - c) Beratung und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäften;
  - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
  - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
  - f) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - g) Beratung und Beschlussfassung zu dem vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplan und Stellenplan;
  - h) Erlass von Richtlinien zur konzeptionell-fachlichen sowie zur inhaltlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit;
  - i) Erarbeitung und Beratung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 2 lit. d) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Verein.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied hat die Aufgabe des Kassiers und ein weiteres Mitglied hat die Aufgabe des Schriftführers zu übernehmen. Der Vorstand insgesamt ist verantwortlich für die inhaltlich-fachliche und für die kaufmännische Leitung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von längstens fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Nähere Bestimmungen können in der gemäß § 12 Ziff. 2 lit. b) vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand hat ein aus Vereinsmitgliedern bestehendes Expertennetzwerk aufzubauen.

### **§ 14 Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie Vertretungsregelungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins und die fachlich / inhaltliche Arbeit in den einzelnen Aufgabenbereichen ausreichend zu informieren.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig.
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.

## **§ 15 Datenschutz**

Der Datenschutz und der gesetzeskonforme Umgang mit den Daten unserer Vereinsmitglieder ist uns wichtig. Aus diesem Grund setzen wir die Vorgaben der DSGVO sowie des BDSG um. Den Mitgliedern werden ausführliche Informationen zum Datenschutz in geeigneter Weise bereitgestellt, zum Beispiel über ein Merkblatt im Internet.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der zur Änderung anstehende Satzungsentwurf ist der Einladung beizufügen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder.
2. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Ein bei der Auflösung noch vorhandenes Vermögen ist einer anderen Vereinigung, die satzungsgemäß die Förderung des Alpenraums zur Aufgabe hat, zuzuwenden.





